



BOBTAIL CLUB DER SCHWEIZ

**Old English Sheepdog
Spezialclub der SKG**

STATUTEN

I ALLGEMEIN

Die in männlicher Schriftform gehaltenen Texte gelten gleichermassen für Frauen und Männer.

II NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Der Bobtail Club der Schweiz ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt:

- a) die Reinzucht des Bobtails (Old English Sheepdog) in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Standard zu fördern.
- b) die Forderung und Haltung des Bobtails in der Schweiz.
- c) die Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d) die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht des Bobtails, dessen Anschaffung, Haltung und Pflege sowie dessen Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlicher Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- e) die Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
- f) die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.
- g) die Pflege der Beziehungen zu ausländischen Bobtail-Clubs.

Art. 3 Zweckverfolgung

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) die Durchführung von Kursen und Forderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- b) die Beratung von Interessenten beim Kauf von Bobtails.
- c) die Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten.
- d) den Erlass von Zuchtbestimmungen im Sinne des Reglements über die Eintragung ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB).
- e) die Durchführung von clubinternen und CAC-Ausstellungen.
- f) die Durchführung von Ankörungen.
- g) die Vertretung der Interessen und der Rechte der Mitglieder.
- h) die Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richtern.

III MITGLIEDSCHAFT

III.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Clubmitgliedschaft

Alle Personen können in den Bobtail Club der Schweiz aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Bobtail Club der Schweiz eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder und Veteranen

Der Club kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und bei der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um den Club, die Rasse oder die Kynologie im Allgemeinen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des Bobtail Club der Schweiz oder einer Sektion der SKG waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Bobtail Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

III.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7 Gründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Jahres, ist der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Art. 10 Wirkung und Rekursrecht

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 11 Ausschluss

Art. 11.1 Ausschlussgründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder der Reglemente der SKG oder des Bobtail Club der Schweiz.
- b) Schädigung der Interessen oder des Ansehens der SKG oder des Bobtail Club der Schweiz.

Art. 11.2 Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Clubs; durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Dem betroffenen Mitglied ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Interessen mündlich oder schriftlich vor der Generalversammlung des Bobtail Club der Schweiz zu vertreten.

Art. 11.3 Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 11.4 Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Organen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der Bobtail Club der Schweiz den Ausschluss eines Mitgliedes, obliegt ihm die Pflicht zur Publikation in den Organen der SKG.

Art. 11.5 Wirkung

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an Ausstellungen, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen der SKG und ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist für sie gesperrt, und ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht. Richter und Richteranwälter werden aus den offiziellen Richterlisten der SKG gestrichen. Sie dürfen nicht mehr in den offiziellen Organen der SKG inserieren.

III.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Rechte

Alle an der Versammlung anwesenden Ehrenmitglieder, Veteranen und Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht. Wählbar als Vorstandsmitglied sind Mitglieder nach zweijähriger Clubmitgliedschaft.

Art. 13 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Bobtail Club der Schweiz verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG und des Clubs zu befolgen und die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu entrichten.

Art. 14 Rechte und Vergünstigungen bei der SKG

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind durch besondere Reglemente der SKG geregelt.

Art. 15 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Generalversammlung jeweils für das folgende Jahr bestätigt oder neu festgelegt. Er beträgt maximal:

- a) für Einzelmitglieder: CHF 200.--
- b) für Ehepaarmitglieder: CHF 250.--

Ein offizielles Organ der SKG ist im Jahresbeitrag inbegriffen.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder und deren im gleichen Haushalt lebenden Partner sind beitragsfrei. Über den Erlass des Beitrages für Mitglieder, die durch den Club ständig stark beansprucht werden, beschliesst der Vorstand von Fall zu Fall.

IV HAFTBARKEIT

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die persönliche Haftbarkeit des Kassiers für die Kassenführung (s. Art. 19.2).

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese (SKG) nicht für Verbindlichkeiten der Sektion, umgekehrt haftet die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

V ORGANISATION

Art. 17 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die ordentliche Generalversammlung wird im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt.

Art.18.1 Einberufung und Traktandenliste

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch persönliche Einladung an die Mitglieder. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen und sie muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die Einberufung liegt grundsätzlich beim Vorstand.

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht angekündigt sind, darf wohl beraten, aber nicht beschlossen werden.

Art. 18.2 Anträge

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind dem Präsidenten schriftlich bis zum 1. Dezember einzureichen. Sie sind in die Traktandenliste der folgenden Generalversammlung aufzunehmen.

Art. 18.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder durch schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Im letzten Fall muss die ausserordentliche Generalversammlung innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Art. 18.4 Beschlussfähigkeit, Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18.5 Zuständigkeit

Die Generalversammlung entscheidet in allen clubinternen Angelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) die Genehmigung der Jahresberichte.
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Décharge-Erteilung an den Kassier und den Vorstand.
- d) das Tätigkeitsprogramm für das neue Jahr.
- e) die Genehmigung des Budgets.
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- g) die Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
- h) die Wahlen:
 - des Vorstands, bestehend aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Zuchtwart
 - Sekretär
 - Beisitzer
 - der Rechnungsrevisoren.
 - der Ausstellungsrichter, Richteranwälter und Richterobmann.
 - der Delegierten für die DV der SKG.
- i) die Änderung der Statuten (siehe Art. 25).
- j) die Inkraftsetzung und Änderung von Reglementen.
- k) die Beschlussfassung über Anträge.
- l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- m) die Behandlung von Rekursen.
- n) den Ausschluss von Clubmitgliedern.
- o) die Auflösung des Clubs

Art. 18.6 Abstimmungen und Wahlen

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst. Für geheime Abstimmungen und Wahlen ist ein Wahlbüro zu bestimmen.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der Stimmenden über Sachgeschäfte; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 19 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Zuchtwart, Sekretär, ein bis zwei Beisitzer).

Er wird für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder beenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein. Auf jeden Fall muss er seinen Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Der Club abonniert für die Vorstandsmitglieder die offiziellen Organe der SKG.

Art. 19.1 Sitzungen, Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnehmen.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19.2 Aufgaben

Dem **Präsidenten** obliegt insbesondere:

- a) die Leitung und Überwachung der Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
- b) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung; sowie die Leitung derselben.
- c) die Vertretung des Vereins nach aussen.

Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Überdies kann er mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Der **Sekretär** besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Der **Kassier** sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet unter persönlicher Haftbarkeit die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (Abrechnungen mit der SKG usw.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab und erstattet der Generalversammlung Bericht. Er erstellt das Budget.

Der **Zuchtwart** erhält Befugnisse und erfüllt Aufgaben gemäss den Zuchtbestimmungen des Bobtail Club der Schweiz. Er erstattet der Generalversammlung alljährlich Bericht.

Den **Beisitzern** können besondere Aufgaben übertragen werden (z.B. Verwaltung der Mitgliederadressen, Redaktion der Clubzeitschrift, Führung des Club-Shop).

Art. 20 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt die beiden Rechnungsrevisoren für vier Jahre, wobei alle zwei Jahre der amtsältere ausscheidet und ersetzt wird. Spätere Wiederwahl ist statthaft.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 21 Richter und Richterobmann

Die Richter werden unter Beachtung der entsprechenden Reglemente des Clubs und der SKG (SKG-Statuten, Ausstellungsrichterordnung) von der Generalversammlung gewählt. Eine Bestätigung von einmal von der GV gewählten und von der SKG bestätigten Richtern ist nicht notwendig.

Art. 21.1 Richter

Die Richter nominieren einen Richterobmann; die Wahl obliegt der Generalversammlung.

Der Obmann muss ein international erfahrener Richter sein und sollte die Rasse selbst gezüchtet haben.

Art. 21.2 Richterobmann

Der Richterobmann ist verantwortlich für:

- a) die Einhaltung der Reglemente des BCS und der SKG, welche die Richter und das Richterwesen betreffen.
- b) die Aus- und Weiterbildung der Richter und Richteranwälter.
- c) die clubinternen Vorprüfungen für Richteranwälter.
- d) die clubinternen Prüfungen.
- e) die Koordination der Tätigkeit der Richteranwälter.
- f) die Vorbereitung der Richteranwälter für die SKG-Richterprüfung.
- g) die clubinterne Ausbildung von Ringpersonal.
- h) er berichtet alljährlich der GV über seine Tätigkeit.

Art. 22 Kommissionen

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können Kommissionen oder Komitees gebildet werden. Die Ernennung und Auflösung derselben erfolgt durch den Vorstand. Solche nicht ständige Organe haben dem Vorstand von allen abzuhaltenden Sitzungen rechtzeitig Kenntnis zu geben, damit sich dieser allenfalls durch eine Delegation vertreten lassen kann.

VI FINANZEN

Art. 23 Einnahmen

Der Verein erhält seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge.

- b) ausserordentliche Beiträge gemäss Beschluss der Generalversammlung.
- c) freiwillige Beiträge (Spenden).
- d) Gebühren und andere Einnahmen.

VII STATUTENREVISION

Art. 24 Revision

Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

VIII AUFLÖSUNG DES BOBTAIL CLUB DER SCHWEIZ

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Bobtail Club der Schweiz kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dem Antrag auf Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, so verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. März 2004 in Wettingen angenommen.

BOBTAIL CLUB DER SCHWEIZ

Der **Präsident**
Markus Bärlocher

Die **Vizepräsidentin**
Ursula Wirth

Diese Statuten wurden vom Zentralvorstand der SKG (Schweizerische Kynologische Gesellschaft) geprüft und am 18. August 2004 genehmigt.

Anmerkung:

Dieses Dokument ist durch Einscannen der aktuellen und gültigen Version „Rev.2004“ entstanden und erhielt die Bezeichnung „Rev.2004 /2“. Es wurden nur Änderungen im Format realisiert und Schreibfehler korrigiert. Datum: 05.09.2007 (U. Keel).